



Satzung des Hamburger Tennis-Verbandes e.V.

-in der Fassung vom 19. Mai 2022-

A)Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform und Sitz

Der Hamburger Tennis- Verband e.V. (HTV) ist ein eingetragener Verein; er hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Der HTV ist der freiwillige Zusammenschluss der Tennisvereine und Tennisabteilungen anderer Sportvereine (im ff. Mitglieder) im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg. Der HTV ist Mitglied des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB) und des Hamburger Sportbundes e.V. (HSB).
2. Der HTV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
3. Der HTV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
4. Jedes Amt im HTV ist für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich.
5. Satzung und Ordnungen des HTV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Zweck und Aufgabe

1. Der Zweck des HTV ist die Förderung des Tennissports und die Wahrung seiner Interessen im Verbandsbereich. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Vertretung des Hamburger Tennissports in Hamburg und in Deutschland, insbesondere in Hamburger und in Deutschen Sportorganisationen und der Regelung aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder und zu diesem Zweck den Beitritt in Hamburger und Deutsche Sportorganisationen;
 - b. die Bildung von Auswahlmannschaften in den verschiedenen Altersklassen zur Teilnahme an nationalen Wettbewerben sowie die Vorbereitung und die Durchführung dieser Wettbewerbe;



- c. die Ausbildung und Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern,
 - d. die Förderung des Spitzensports, des Jugend- und Nachwuchssports und des Freizeit- und Breitensports.
2. Der HTV hat alle mit dem Tennissport im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg zusammenhängenden Fragen zu entscheiden und die Beziehungen zum DTB und zu anderen Tennisverbänden sowie zu anderen ihm nahestehenden Sportverbänden und -organisationen zu pflegen und zu fördern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der HTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der HTV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des HTV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HTV.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den HTV keinen Anspruch auf Zahlung eines Anteils am Verbandsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der HTV Mitgliedern seiner Organe und/oder Inhaber von Funktionen eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgelegten Höhe zahlen.
8. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der HTV bestimmten Personen zum Ausgleich für einen bestimmten Zeitaufwand in Erledigung ihrer verbandlichen Aufgaben auch eine Vergütung zahlen, die maximal 1/3 einer vergleichbaren hauptamtlichen Tätigkeit betragen darf.

§ 5 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

1. Der HTV regelt seine eigenen Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen sowie durch Entscheidungen seiner Organe.
2. Für den HTV und seine Mitglieder sind weiter die Satzung des DTB und die vom DTB erlassenen Ordnungen verbindlich. Hinsichtlich der Ordnungen des DTB gilt dies



dann nicht, wenn von ihnen in zulässiger Weise abgewichen wird, wie z.B. durch die Wettspielordnung des HTV.

3. Ordnungen neben dieser Satzung sind insbesondere

- a. die Jugendordnung.
Sie wird von der Jugendwarteversammlung beschlossen bzw. geändert und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Die Jugendordnung hat in Einklang mit der Satzung des HTV zu stehen.
- b. die Wettspielordnung.
Sie wird vom Sportausschuss nach Anhörung der Sportwarte der Mitglieder erlassen bzw. geändert und bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
- c. die Ranglistenordnungen.
Die Ranglistenordnung für die Erwachsenen wird vom Sportausschuss nach Anhörung der Sportwarte der Mitglieder erlassen bzw. geändert. Die Ranglistenordnung der Jugendlichen wird vom Jugendausschuss erlassen.
- d. die Turnierordnung.
Sie wird vom Sportausschuss nach Anhörung der Sportwarte der Mitglieder erlassen bzw. geändert.
- e. die Geschäftsordnung des Präsidiums.
Sie wird vom Präsidium des HTV erlassen bzw. geändert.
- f. die Medienordnung.
Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen bzw. geändert.

4. Die Mitgliederversammlung kann die Einführung weiterer Ordnungen beschließen.
5. Die Mitglieder des HTV haben die Satzung, die Ordnungen und Entscheidungen der Organe des HTV anzuerkennen und ihre Mitglieder zu deren Einhaltung zu verpflichten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

B) Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

1. Der HTV hat ordentliche Mitglieder, Gastmitglieder und Ehrenmitglieder (§11).



2. Ordentliche Mitglieder sind die in § 2 Ziffer 1 bezeichneten Tennisvereine und Tennisabteilungen von anderen Sportvereinen im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg.
3. Als Gastmitglieder können Tennisvereine und Tennisabteilungen von Sportvereinen, deren Sitz sich außerhalb des Bereichs der Freien und Hansestadt Hamburg befindet, mit Zustimmung des für sie zuständigen Tennis-Landesverbandes mit den gleichen Rechten und Pflichten wie ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
4. Der Aufnahmeantrag ist unter Beifügung der Satzung, des Nachweises über die Eintragung in das Vereinsregister sowie der Freistellungsbescheinigung an das Präsidium des HTV zu richten, das mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung ist zu begründen. Dem Verein bzw. der Tennisabteilung steht das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung des HTV zu, die endgültig entscheidet.
5. Die ordentlichen Mitglieder müssen die Mitgliedschaft zum HSB nachweisen. Die Gast-Mitglieder müssen die Mitgliedschaft zu ihrem jeweils zuständigen Landessportbund nachweisen.

§ 8 Ende bzw. Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im HTV endet durch Austritt oder Ausschluss oder durch Löschung des Mitglieds im Vereinsregister. Nicht erfüllte Verbindlichkeiten gegenüber dem HTV bleiben bestehen.
2. Die Mitgliedschaft ruht, soweit die Mitglieder mit ihren finanziellen Verpflichtungen dem HTV oder dem HSB gegenüber länger als drei Monate im Rückstand sind.
3. Veränderungen, die Einfluss auf den rechtlichen Status eines Mitgliedes haben, sind dem HTV unverzüglich schriftlich zu melden, eine Ausfertigung der neuen Satzung und ein Auszug aus der/den Niederschrift/en der Mitgliederversammlung/en ist beizufügen. Das Präsidium entscheidet durch Beschluss über die Auswirkungen der Veränderungen im Hinblick auf die Mitgliedschaft und Forderungsübernahme.
4. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen; er ist dem Präsidium mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erklären.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, der einer Zweidrittel- Mehrheit bedarf. Der Ausschluss kann wegen einer gröblichen Schädigung des Ansehens des Deutschen bzw. Hamburger Tennissports oder eines schweren Verstoßes gegen Satzung oder Ordnungen des HTV erfolgen. Dem Mitglied steht das Recht des Einspruchs an die Disziplinarkommission zu, die endgültig entscheidet.



6. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Verlust der Gemeinnützigkeit eines Mitgliedes.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen und Gast-Mitglieder sind verpflichtet, die durch die jeweils zuständigen Organe festgesetzten Beiträge, Meldegelder, Gebühren, Ordnungsgelder und Umlagen zum jeweils festgesetzten Fälligkeitszeitpunkt an den HTV nach Zustellung der Rechnung zu entrichten.
2. Die ordentlichen und Gast-Mitglieder sind verpflichtet, dem HTV bis Ende Oktober eines jeden Jahres ihre jeweilige Mitgliederzahl zum Stichtag des 01. Oktober zu melden. Die von den ordentlichen Mitgliedern dem HTV gemeldeten Zahlen müssen mindestens mit denen identisch sein, die diese gegenüber dem HSB gemeldet haben.
3. Alle ordentlichen und Gast-Mitglieder sind verpflichtet, dem HTV auf Aufforderung hin ihre Gemeinnützigkeit nachzuweisen.
4. Alle Mitglieder des HTV sind verpflichtet, die Satzung, Ordnung und Entscheidungen der jeweils zuständigen Organe des HTV zu befolgen.
5. Die Mitglieder gem. § 7 Ziffer 2 und 3 sind verpflichtet, ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern eingeräumte Disziplinargewalt dem HTV zur Ausübung durch seine Rechtsorgane im Rahmen seiner Zuständigkeit zu übertragen.

§ 10 Beiträge, Meldegelder, Gebühren und Ordnungsgelder

1. Mitgliedsbeiträge

Der HTV erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, in denen auch die vom HTV an den DTB zu zahlenden Beiträge, jeweils gesondert ausgewiesen, enthalten sind. Jeweilige Grundlage sind die Anzahl aller Mitglieder der Mitgliedsvereine des HTV im Sinne des § 9 Ziff. 2 zum Stichtag des jeweils vergangenen Jahres. Über Höhe und Fälligkeit der dem HTV zustehenden Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung; die an den DTB zu entrichtenden Beiträge werden nach Höhe und Fälligkeit vom DTB beschlossen, so dass sich der von den Mitgliedern an den HTV zu entrichtende Gesamt-Jahresbeitrag automatisch verändert.

2. Mannschaftsmeldegelder

Der HTV erhebt für jede gemeldete Mannschaft ein Mannschaftsmeldegeld. Über Höhe und Rechnungslegung entscheidet das Präsidium.

3. Gebühren



Gebühren sind insbesondere Bearbeitungs-, Einspruchs-, Protest-, Berufungs- und Mahngebühren. Deren Festlegung erfolgt durch das Präsidium.

4. Ordnungsgelder

Diese Satzung und weitere verbindlich beschlossene Ordnungen können Bestimmungen enthalten, die Verstöße gegen sie mit Ordnungsgeldern belegen. Als Ordnungsgelder können bis zu € 1.000,00 im Einzelfall verhängt werden. Darüber hinaus sind Spielsperren zulässig. Die Bestimmung, die ein Ordnungsgeld androht, muss eindeutig sein. Ordnungsgelder sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung fällig.

5. Umlagen

Die Mitgliederversammlung des HTV kann die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Verbandszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfes des HTV, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines Jahres-Mitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 11 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied können Persönlichkeiten gewählt werden, die sich um den Hamburger Tennissport besonders verdient gemacht haben.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums mit 2/3 Mehrheit gewählt. Für die Wahl zum Ehrenpräsidenten ist weitere Voraussetzung, dass die zur Wahl stehende Person das Amt des Präsidenten des HTV ausgeübt hat.

C) Organe und Organisation

§ 12 Verbandsorgane

Organe des HTV sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium,
- die Rechnungsprüfer sowie die
- Rechtsorgane des HTV gemäß § 21

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. den Rahmen festzulegen, in dem sich die Tätigkeit des HTV zu halten hat;



- b. über die Satzung des HTV und die ihr durch die Satzung übertragenen Aufgaben zu beschließen, mit Ausnahme der Jugendordnung, die lediglich bestätigt wird;
 - c. den vom Präsidium aufgestellten Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr zu genehmigen.
 - d. über die Entlastung des Präsidiums zu beschließen;
 - e. das ihr nach der Satzung zustehende Wahlrecht auszuüben;
 - f. über die Höhe der Beiträge sowie der gegebenenfalls von den Mitgliedern zu zahlenden Umlagen zu beschließen;
 - g. den vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr zu genehmigen.
- 2. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden durch das Präsidium bestimmt. Der Termin muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe im offiziellen Kommunikationsmedium des HTV oder in elektronischer Form mitgeteilt werden. Maßgebend ist das Datum der Absendung der Mitteilung.
- 3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen
 - a. auf Beschluss des Präsidiums und/oder
 - b. auf schriftlichen, mit Angabe des Gegenstandes und der Gründe, gestellten Antrages von mindestens 10 Mitgliedern im Sinne des §7. Termin, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vorher mitzuteilen (Ziffer 2).
 - c. wenn durch Mehrausgaben und/oder Mindereinnahmen das Jahres-Finanzergebnis um mehr als 10 % vom genehmigten Haushaltsplan abzuweichen droht.
 - d. Gegenstand der Beschlussfassung sind ausschließlich diejenigen Gegenstände, wegen der die Einberufung erfolgt ist.
- 5. Alle stimmberechtigten Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen, die mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung – in Textform gehalten – in der Geschäftsstelle des HTV eingegangen sein müssen.



6. Die Tagesordnung sowie die fristgerecht eingereichten Anträge sind unter Nennung der Antragsteller spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
7. Verspätet eingegangene sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge können in der ordentlichen Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie zuvor mit einer 2/3-Mehrheit als dringlich anerkannt worden sind.
8. Dringlichkeitsanträge, welche die Auflösung des HTV, eine Satzungsänderung, eine Beitragsänderung oder den Beschluss einer Umlage zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet; auf Beschluss des Präsidiums kann die Versammlungsleitung einem Dritten übertragen werden.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Präsidium berufen und ist der Mitgliederversammlung vor deren Beginn bekannt zu geben. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung einen anderen Protokollführer bestimmen.

§ 14 Teilnahme und Vertretungsberechtigung

1. An den Mitgliederversammlungen nehmen die Vorsitzenden der Mitglieder oder von ihnen schriftlich Bevollmächtigte, die Mitglieder des Präsidiums, der Vorsitzende der Disziplinarkommission sowie die Rechnungsprüfer teil. Gäste können zugelassen werden.
2. Die Vertretungsberechtigung ist vor Beginn der Versammlung nachzuweisen. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Mitglieder übertragbar. Die Vertretung mehrerer Mitglieder ist unzulässig.
3. Ferner nehmen an der Mitgliederversammlung teil:
 - a. die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des HTV;
 - b. die Mitglieder der Ausschüsse
 - c. die Referenten
 - d. die weiteren Mitglieder der Rechtsorgane (§21)



§ 15 Abstimmungen, Mehrheiten

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder gemäß § 7 dieser Satzung. Im Einzelnen gilt Folgendes: Die Vereine haben für jede angefangenen 50 ihrer Mitglieder eine Stimme nach Maßgabe des §9 Ziffer 2. Die Ausübung des Stimmrechtes ist jedem Mitglied nur einheitlich möglich.
2. In der Mitgliederversammlung haben die anwesenden Präsidiumsmitglieder des HTV, die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder je eine Stimme.
3. Bei Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich die Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern.
4. Änderungen dieser Satzung und aller Ordnungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Ergibt eine Abstimmung, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Stimmberechtigte, die sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten, sind als nicht anwesend zu zählen.
7. Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Verlangen wenigstens 10% der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung, erfolgt sie durch Stimmzettel.

§ 16 Präsidium und gesetzliche Vertretung

1. Das Präsidium besteht aus
 - a. dem **Präsidenten** (Leiter Ressort I Öffentlichkeitsarbeit, Recht & Struktur),
 - b. dem **Vizepräsidenten Finanzen** (Leiter Ressort II Finanzen & Haushalt, Anlagen & Gebäude, Materialwirtschaft),
 - c. dem **Vizepräsidenten Sport** (Leiter Ressort III Wettkampf- und Breitensport, Regelkunde und Schiedsrichterwesen) und
 - d. dem **Vizepräsidenten Jugendsport** (Leiter Ressort IV Jugendsport, Schultennis, Jüngsten- und Jugendförderung, Ausbildung und Lehrwesen)
2. Der Präsident und in seiner Vertretung die weiteren Mitglieder des Präsidiums vertreten den HTV nach außen. Das Präsidium ist befugt, für bestimmte Geschäftshandlungen Angestellten des Verbandes Vollmacht zu erteilen.



3. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Präsident oder der Vizepräsident Finanzen vertreten den HTV jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vizepräsidenten.
4. Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme des Vizepräsidenten für Jugendsport von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
5. Der Vizepräsident für Jugendsport wird auf der ordentlichen Versammlung der Jugendwarte, die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattgefunden haben muss, ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Diese Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bestätigt sie die Wahl nicht, haben die Jugendwarte der Vereine neu zu wählen. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, wird der Vizepräsident für Jugendsport durch die Mitgliederversammlung des HTV gewählt.
6. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Wahlperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vor. Bis dahin darf sich das Präsidium durch Beschluss um weitere Mitglieder ergänzen.
7. Das Präsidium bleibt bis zur Wahl des nächsten Präsidiums im Amt. Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn in einer ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtsperiode kein Amtsnachfolger gewählt werden konnte.
8. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, unter denen sich der Präsident und/oder der Vizepräsident Finanzen befinden müssen.
9. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident Finanzen, ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Verbandes und nimmt die Funktionen des Arbeitgebers wahr, entgegen Ziffer 3 in Alleinvertretung. Einzelne arbeitsrechtliche Befugnisse kann er auch auf andere Mitglieder des Präsidiums und/oder hauptamtliche Mitarbeiter übertragen.

§ 17 Ehrenämter und Voraussetzungen für ihre Übernahme

1. Sämtliche Ämter im HTV sind Ehrenämter.
2. Das Amt eines Mitgliedes des Präsidiums, der Ausschüsse, eines Referenten und eines Rechnungsprüfers ist von der Zugehörigkeit zu einem stimmberechtigten Mitglied (§ 7) des HTV abhängig und erlischt mit dieser.
3. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Disziplinarkommission, des Schiedsgerichts sowie die Rechnungsprüfer dürfen dem Präsidium nicht angehören.



§ 18 Ausschüsse

1. Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben, sowie zur Entlastung, Unterstützung und Beratung der ressortverantwortlichen Mitglieder des Präsidiums werden folgende Ausschüsse gebildet, deren Zusammensetzung und Zuständigkeiten in dieser Satzung sowie den einschlägigen Ordnungen des HTV und ergänzend in den Ordnungen des DTB geregelt sind.

- a. Sportausschuss

Dem Sportausschuss obliegt die Unterstützung des Vizepräsidenten Sport des HTV in allen sportlichen Fragen. Er besteht aus:

- dem Vizepräsidenten Sport des HTV als Vorsitzenden,
- den Sportwarten der vier Bezirke,
- den Referenten für
 - die Kleinen Medenspiele,
 - Senioren/-innen

Die Sportwarte der vier Bezirke werden auf Vorschlag des Vizepräsidenten Sport vom Präsidium berufen. Sie sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Im Bedarfsfalle kann der Vizepräsident Sport mit der mehrheitlichen Zustimmung des Sportausschusses Obleute für verschiedene Aufgabenbereiche einsetzen.

- b. Ausschuss für Jugend, Ausbildung und Lehrwesen

Diesem Ausschuss obliegt die Unterstützung des Vizepräsidenten Jugendsport des HTV in allen sportlichen Fragen. Seine Befugnisse sind in der Jugendordnung des HTV festgelegt. Er besteht aus

- dem Vizepräsidenten Jugendsport des HTV als Vorsitzenden,
- dem Referenten für Schultennis,
- dem Referenten für Jüngstentennis,
- den Verbandstrainern

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Ausbildung und Lehrwesen werden von der Jugendwarteversammlung für drei Jahre gewählt; ausgenommen die Verbandstrainer, diese werden vom Vizepräsidenten Jugendsport berufen.

2. Die Mitglieder des Präsidiums haben bei den Sitzungen der Ausschüsse Teilnahmerecht.
3. Für Beschwerden gegen Entscheidungen der Ausschüsse des HTV ist die Disziplinarkommission zuständig. Diese entscheidet endgültig. Beschwerden sind innerhalb von vier Wochen einzulegen.



4. Für eventuell notwendige Nach- oder Ersatzwahlen gelten § 16 Ziffer 6 und 7 entsprechend.
5. Darüber hinaus hat das Präsidium die Möglichkeit, projektbezogene, zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen zu bilden.

§ 19 Referenten

Zur Entlastung, Unterstützung und Beratung des Präsidiums und des Leiters des Ressort III werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums für jeweils drei Jahre Referenten für folgende Aufgabenbereiche gewählt:

Ressort III (Vizepräsident Sport)

- Referent für die Kleinen Medenspiele
- Referent für Senioren/innen

§ 20 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen ersten, zweiten und dritten Rechnungsprüfer je einen versetzt für die Dauer von drei Jahren.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Finanzprüfung des HTV, die zweimal im Jahr zu erfolgen hat. Die erste Prüfung erfolgt nach Ablauf des jeweils ersten Halbjahres des Geschäftsjahres (30.06), die Prüfung des zweiten Halbjahres und des Jahresabschlusses hat bis zum 30.04 nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen.
3. Die Rechnungsprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Finanzwirtschaft des HTV einschließlich des Rechnungswesens sowie insbesondere des Jahresabschlusses in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Darüber hinaus sind die Rechnungsprüfer berechtigt, dem Präsidium Vorschläge zur Verbesserung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung und der Wirtschaftlichkeit zu unterbreiten.
4. Zur Erfüllung ihrer satzungsrechtlichen Aufgaben ist den Rechnungsprüfern jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen zu geben, die für eine sachgerechte Prüfung erforderlich sind. Diese sind den Rechnungsprüfern für die Prüfung des Jahresabschlusses spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres zur Verfügung zu stellen.
5. Die Rechnungsprüfer haben ihren Halbjahresbericht gegenüber dem Präsidium und ihren Jahresabschlussbericht der Mitgliederversammlung gegenüber schriftlich abzugeben.



§ 21 Rechtsorgane

1. Rechtsorgane des HTV sind

a. das Schiedsgericht

Aufgaben und Besetzung des Schiedsgerichts regelt die Wettspielordnung des HTV. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, entsprechend der Wahlperiode des Präsidiums, gewählt.

b. die Disziplinarkommission

Die Aufgaben der Disziplinarkommission sind in dieser Satzung und sonstigen Ordnungen des HTV und ergänzend in der Disziplinarordnung des DTB geregelt.

2. Oberste Rechtsmittelinstanz für alle Sport- und Disziplinarangelegenheiten ist die Disziplinarkommission. Soweit sie erstinstanzlich tätig wird, kann, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, gegen ihre Entscheidung das Sportgericht des DTB angerufen werden. Näheres regelt die DTB- Sportgerichtsverfahrensordnung.
3. Die Disziplinarkommission besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, entsprechend der Wahlperiode des Präsidiums, gewählt. Die Mitglieder der Disziplinarkommission dürfen dem Präsidium nicht angehören. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
4. In allen den HTV und/oder den im HTV organisierten Tennissport betreffenden Sport- und Disziplinarangelegenheiten dürfen durch die Betroffenen nur die gemäß Satzung und Ordnungen des HTV zuständigen Instanzen angerufen werden. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist vor Erschöpfung dieser Instanzen unzulässig.

§ 22 Jugendwarteversammlung

1. Die Jugendwarteversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Stehen Wahlen zum Präsidium an, muss die Versammlung mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des HTV stattfinden.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendwarteversammlung sind die Jugendwarte aller Mitglieder des HTV, die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Ausbildung und Lehrwesen und der Vizepräsident Jugendsport. Jedes Mitglied des HTV sowie des Ausschusses für Jugend, Ausbildung und Lehrwesen und der Vizepräsident Jugendsport haben je eine Stimme; bei Personalwahlen gilt § 15 Ziff. 1 der Satzung des HTV entsprechend. Nicht stimmberechtigt sind die Verbandstrainer.



3. Termin und Ort der Versammlung werden durch den Vizepräsidenten Jugendsport bestimmt. Der Termin muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher, in Textform gehalten oder durch Bekanntgabe im offiziellen Mitteilungsmedium des HTV, mitgeteilt werden. Anträge zur Versammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin in der Geschäftsstelle des HTV eingegangen sein, die die Mitglieder darüber unverzüglich zu informieren hat.
4. Der Vizepräsident Jugendsport leitet die Versammlung. Ihr Ablauf und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Protokollführer wird vom Vizepräsidenten Jugendsport berufen und ist der Jugendwarteversammlung vor deren Beginn bekannt zu geben. Auf Antrag kann die Jugendwarteversammlung einen anderen Protokollführer bestimmen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des HTV umgehend zuzusenden.
5. Die Jugendwarteversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Jugendwarte der Mitglieder des HTV, der Ausschuss für Jugend, Ausbildung und Lehrwesen oder der Vizepräsident Jugendsport dieses verlangen.
6. Die Jugendwarteversammlung ist für alle die Hamburger Tennis-Jugend betreffenden Fragen zuständig. Sie ist zuständig für die Wahl des Vizepräsidenten Jugendsport. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung der Organe der Hamburger Tennis-Jugend sowie über die Jugendordnung und deren Änderungen.
7. Jede form- und fristgerechte einberufene Jugendwarteversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
8. Für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen gilt §15 Ziffer 3,5-7 der Satzung entsprechend.

§ 23 Datenschutz

1. Alle Organe des HTV, dessen Funktionsträger und seine haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die dazu erlassenen Landesgesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der HTV zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und verbandsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des HTV bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung falscher Daten,



- c. Sperrung der gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des HTV, dessen Funktionsträgern sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des HTV und den Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als zur Erfüllung des Satzungszwecks zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch im Falle des Ausscheidens des Mitgliedes aus dem HTV.

§ 24 Haftung

1. Der HTV ist nur für denjenigen Schaden verantwortlich, den das Präsidium, ein Mitglied des Präsidiums oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter des HTV durch eine in Ausführung der ihm obliegenden Tätigkeiten grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
2. Ungeachtet dessen verzichtet jedes Mitglied und seine ihn vertretenden Personen auf sämtliche Ansprüche, die ihnen gegenüber dem HTV daraus entstehen können, dass sie anlässlich ihrer Teilnahme am Betrieb des HTV und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des HTV Unfälle oder sonstige Nachteile erleiden. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche hergestellt werden können.
3. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfange nicht, als der HTV und/oder der HSB Versicherungen für das jeweilige Risiko abgeschlossen haben.
4. Jedes Mitglied (§ 7 Ziffer 2 und 3) ist verpflichtet, sich beim HSB und/oder dem HTV über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren; ihm ist bekannt, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend erachtet.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den HTV insoweit von einer Inanspruchnahme durch seine eigenen Mitglieder freizustellen.

D) Auflösung

§ 25 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung

1. Zur Auflösung des HTV ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, in der $\frac{3}{4}$ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein müssen. Andernfalls muss binnen sechs Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

HAMBURGER TENNIS VERBAND E.V.
BEI DEN TENNISPLÄTZEN 77
22119 HAMBURG – GERMANY



2. Die Auflösung muss mit 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des HTV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des HTV an den Hamburger Sportbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Soweit die Mitgliederversammlung des HTV mit Beschlussfassung dieser Satzung im Verhältnis zur vorherigen Satzung Ämter und/oder Funktionen hat wegfallen lassen, bleiben die in diese Ämter gewählten Personen auch nach Inkrafttreten dieser Satzung weiterhin im Amt bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Wahlperiode.